

Peer Review fesselt den Berufsstand

Die externe Qualitätskontrolle (Peer Review) für Wirtschaftsprüfer spaltet den Berufsstand. Während die einen darin ein wichtiges Mittel sehen, das Ansehen wieder zu verbessern, lehnen viele den Peer Review ab. Obwohl bis Jahresende eine externe Qualitätskontrolle vorgeschrieben ist, um auch künftig gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen testieren zu dürfen, weigert sich bislang ein Teil der WPs/vBPs. „Consultant“ liefert Hintergründe, Konsequenzen und mögliche Lösungen. EVA ENGELKEN

INTERNET-TIPP

Zusätzlich zu den hier dargestellten Beiträgen hat „Consultant“-Autorin Eva Engelken mit Dr. Bernd Rödl (Rödl & Partner) ein Interview zu Kooperationen unter WPs geführt, das exklusiv auf unserer Homepage zu lesen ist.

➔ www.consultant.de

Als Chance für den Mittelstand wurde er gefeiert. Der Peer Review sei ein Werbemittel, welches das Ansehen der Wirtschaftsprüfer in der Öffentlichkeit steigern könne, schrieb WP/StB Prof. Dr. Rainer Ludewig, ehemaliger Vorstandsvorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), 2001 in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“.

Vier Jahre später hat sich die externe Qualitätskontrolle als Knebel entpuppt, der den kleinen Vertretern des Berufsstands die Luft zum Atmen nimmt. „Der Peer Review ist so nötig wie ein Kropf“, beschwert sich WP/StB Axel Kosanke, Seniorpartner der Accurat Treuhand-GmbH in Hamburg. WP/StB/RA Dieter Ulrich, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und Partner bei Dr. Röver & Partner in Berlin, verteidigt das Instrument: „Unser Berufsstand ist bisher der erste unter den Freiberuflern, der sich flächendeckend einer Qualitätskontrolle unterzieht; anfangs murrend, inzwischen aus Überzeugung.“ Überzeugt sind viele Wirtschaftsprüfer vor allem von einem: Die externe Qualitätskontrolle spaltet die Branche. „Es gibt eine Spaltung des Berufsstands, die findet faktisch statt und das wird durch den Peer Review noch mal ganz massiv befördert“, meint WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, geschäftsführender Gesellschafter der WP-Gesellschaft Rödl & Partner in Nürnberg. Schon heute steht fest, dass ein Teil der Abschlussprüfer an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen und damit das Recht verlieren wird, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

Amputation des Berufsstands

Nach Schätzungen der WPK betrifft dies ein Viertel aller Berufsträger. Doch viele befürchten, dass dieser Anteil weitaus höher liegen wird. „Dass ein Teil der Berufsträger auf die Königsdisziplin des Berufs, nämlich die gesetzliche Abschlussprüfung, verzichtet, kommt einer Amputation des Berufsstands gleich“, sagt Rödl. „Für diejenigen, die nicht daran teilnehmen, wirken sich die Anforderungen des Peer Review als gesetzliche Herabstufung vom WP zum bloßen Steuerberater aus“, sagt ein anderer Wirtschaftsprüfer, der nicht namentlich genannt werden möchte. Selbst



AUTORIN

Eva Engelken

aus Mönchengladbach ist Volljuristin und wurde an der zur Verlagsgruppe Handelsblatt gehörenden Georg von Holtzbrinck-Schule für Wirtschaftsjournalisten ausgebildet. Sie schreibt über unternehmensrelevante Rechts- und Wirtschaftsthemen unter anderem für „Handelsblatt“, „Wirtschaftswoche“ und „VDI“-Nachrichten. E-Mail: e.engelken@t-online.de; www.engelken-online.de

die WPK stellt fest: „Es wird zu einer Diversifizierung im Berufsstand kommen, weil es WPs und vereidigte Buchprüfer mit und solche ohne Berechtigung zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen geben wird“, so Kammerpräsident Ulrich. Er glaubt allerdings nicht, dass die großen WP-Gesellschaften nun stark gewinnen: „Die 'Big Ten' gewinnen kein einziges Mandat dadurch, dass ein kleiner Kollege seine einzige Pflichtprüfung abgibt. Beide arbeiten ja in völlig unterschiedlichen Märkten.“

Das sehen Vertreter der kleinen Praxen anders, sie vermuten sogar ein System hinter den immer schärfer werdenden Qualitätssicherungsvorschriften. „Mit dem Argument, die Kleinen bestehen den Peer Review nicht, machen sich die Großen auf den Weg, die durch Überbürokratisierung frei werdenden Prüfungsmandate zu übernehmen“, befürchtet WP/StB Michael Gschrei aus München, Vorstand eines neu gegründeten Vereins der mittelständischen Wirtschaftsprüfer, WP-Net.com. Noch brummt die Zertifizierungsmaschi-

ne allerdings heftig. Rund 700 Qualitätskontrollen werden durchgeführt und die Kammer rechnet damit, dass sich weitere 1.500 Praxen bis Jahresende am Verfahren beteiligen, so dass dann insgesamt etwa 3.500 Praxen am Verfahren teilgenommen haben werden. In diesen Praxen sind nach WPK-Schätzungen etwa drei Viertel der Berufsträger tätig. Das bedeutet, dass nach Jahresende rechnerisch ein Viertel der Berufsträger keine Pflichtprüfungen mehr durchführen darf.

Unklar ist allerdings, wie viele von diesem Viertel schon bisher nicht mehr im Prüfungsgeschäft tätig waren. „Grundsätzlich ist bei solchen Angaben auch zu berücksichtigen, dass es schon immer eine Gruppe von WPs und vBPs gab, die sich nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen befassen, weil ihr Kerngeschäft in anderen Bereichen liegt, zum Beispiel Steuerberatung“, meint WP/StB Ursula Lindgens von KPMG, zugleich auch Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle.

Prüfungen werden unrentabel

Gründe, sich aus dem Prüfungsgeschäft zurückzuziehen, gibt es viele. Das Abarbeiten der Checklisten bedeutet einen Verwaltungsaufwand, den sich ein kleinerer WP kaum leisten kann. „Eine Kanzlei, die beispielsweise nur fünf Prüfungsaufträge hat, verdient an einer Prüfung nichts mehr, wenn sie in Wettbewerb zu uns Großen tritt“, stellt Dr. Bernd Rödl fest, dessen Gesellschaft weltweit rund 2.350 Mitarbeiter beschäftigt.

Der Aufwand, der wegen weniger Prüfungsaufträge geführt werden muss, lässt sich nicht umlegen auf mehrere Mandate. Der Fixkostenanteil pro Auftrag wird zu hoch. Verschärfend wirkt sich der nach wie vor anhaltende Verdrängungswettbewerb im Markt aus, der über Dumpingpreise für

TITELTHEMEN

SEITE 12
WPs gefesselt

SEITE 14
Berufsstand gespalten

SEITE 14
Peer Review in
letzter Minute

SEITE 16
Gastkommentar

SEITE 20
Kooperation als
Alternative

SEITE 22
Erfahrungsbericht

BRANCHENFAKTEN

Ein Berufsstand spaltet sich

Teilnahme an der Qualitätskontrolle (QK)

- vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis:
 - ohne QK: 3.524 /mit QK: 990
- Buchprüfungsgesellschaften:
 - ohne QK 160/mit QK: 14
- WPs in eigener Praxis:
 - ohne QK: 6.637 /mit QK: 637
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:
 - ohne QK: 3.153 /mit QK: 1.239
- Status quo:
 - es haben zirka 1.980 Praxen teilgenommen

Nach Schätzung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) werden bis Jahresende weitere 1.500 Praxen teilnehmen, so dass insgesamt 3.500 Praxen am Verfahren teilgenommen haben werden. Mit den bisher durchgeführten Qualitätskontrollen sind nach Schätzungen der WPK rund 45 % der Berufsträger erfasst, zum Jahresende werden es 75 % sein. 25 % der Berufsträger werden voraussichtlich nicht an der Qualitätskontrolle teilnehmen.

Versagt wurden bisher zwölf Teilnahmebescheinigungen, in 104 Fällen wurden Auflagen und Nachprüfungen angeordnet.

Quelle: Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Prüfungsmarkt

Belegbare Zahlen zur Menge der Pflichtprüfungen und freiwilligen Prüfungen in Deutschland liegen nach Angaben der WPK nicht vor. Eine Aussage über die Aufteilung des Markts für Abschlussprüfungen lässt sich daher nicht treffen. Diverse Schätzungen und Untersuchungen des Prüfungsmarktes gehen davon aus, dass ca. 80 % der Abschlussprüfungen von den Big Five-Gesellschaften (KMPG, Ernst & Young, PricewaterhouseCoopers, Deloitte & Touche und BDO) geprüft werden. Im Dax sind es über 95 %.

Markt der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zertifiziert bei der WPK sind 2.800 Prüfer und Prüferinnen deutschlandweit. Von diesen haben jedoch bisher nur 585 Prüfer Qualitätskontrollen durchgeführt. Entgegen den Erwartungen haben sich im Qualitätsprüfermarkt keine der großen Gesellschaften durchgesetzt. Der WPK zufolge findet sich unter den elf Praxen mit mehr als 30 Qualitätskontrollmandaten keine der so genannten „Big Four“-Gesellschaften. Aus Gründen der Neutralität beim Wettbewerb spricht die WPK keine Empfehlungen zu geeigneten Qualitätskontrollprüfern aus. Wirtschaftsprüfer dürfen jedoch mit ihrer Eigenschaft als Qualitätskontrolleur im Briefkopf werben. Allerdings haben viele WPs nach Auskunft der Kammer die Lehrgänge zur Qualifikation als Prüfer für Qualitätskontrolle nur absolviert, um sich auf die Fragestellungen der Qualitätskontrolle in ihrer eigenen Praxis besser vorbereiten zu können, respektive ihre Qualitätssicherungssysteme den Anforderungen anzupassen.

Quelle: WPK

Abschlussprüfungen ausgefochten wird. Angesichts dieser Preissituation können die höheren Kosten nicht über die Preise an die Kunden weitergegeben werden. Einige erwarten daher eine weitere Verschärfung in Richtung Prüfungsoligopole.

„Je kleiner die WP-Praxis, desto größer absolut wie relativ“ sei „jeder zusätzliche

Aufwand“, hatte schon der ehemalige IDW-Vorsitzende, WP/StB Rudolf J. Niehues, im Jahr 2000 festgestellt. Für die größeren WP-Praxen, „die bisher schon aus Gründen, die in dem internationalen Verbund liegen“, einen Peer Review praktiziert haben, sei die Einführung dagegen ein „Null-Summen-Spiel“.

PEER REVIEW BIS JAHRESENDE

In letzter Minute ins Ziel

Ordentlich organisierte WP-Praxen haben auch noch bis Jahresende eine Chance, von einem Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgreich zertifiziert zu werden. Und wer es nicht so eilig hat, kann diese Prüfung auch noch nächstes Jahr nachholen.

CONSULTANT: *Kann man es noch schaffen, sich bis Jahresende prüfen zu lassen?*

Ursula Lindgens: Das hängt von individuellen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Struktur und der Größe der Praxis. Hat die Praxis die bereits seit 1995 im Berufsstand verbindlichen Regeln für eine ordnungsgemäße Praxisorganisation beachtet und wird diese Organisation auch so gelebt, ist es für einen erfahrenen Prüfer für Qualitätskontrolle kein Problem, die Prüfung bei einer kleinen oder mittleren Praxis noch im Dezember 2005 durchzuführen.

Die zeitlichen Kapazitäten dürften bei den Prüfern für Qualitätskontrolle allerdings langsam knapp werden. Wer allerdings zurzeit noch eine desolante Praxisorganisation hat, dürfte Probleme damit haben, seine Organisation noch rechtzeitig umzustellen, und dies dann auch noch vor dem 31.12.2005 prüfen zu lassen.

CONSULTANT: *Was passiert, wenn man es nicht schafft?*

Ulrich: Wer es nicht mehr bis Jahresende mit der Prüfung schafft, kann die Prüfung im nächsten Jahr nachholen. Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen. Jeder kann jederzeit die Qualitätskontrolle durchführen lassen und damit auch nach dem 1.1.2006 die Berechtigung zur Durchführung von Pflichtprüfungen wieder erwerben.

Wir wissen von vielen Kollegen, die die Qualitätskontrolle durchlaufen haben, dass sie die Vorbereitung auf die Quali-

tätskontrolle zwar als anstrengend und zeitaufwendig empfanden, dass aber durch die Durchleuchtung aller betrieblichen Abläufe auch eine Qualitätsverbesserung eingetreten ist, die ihnen jetzt Wettbewerbsvorteile und im Hinblick auf Haftungsrisiken ein deutlich besseres Gefühl gibt. Diese Effekte würden sicherlich auch bei allen anderen Praxen, die außerhalb von Pflichtprüfungen tätig sind, eintreten.

CONSULTANT: *Wie läuft die Prüfung ab?*

Korth: Der Qualitätskontrollprüfer orientiert sich an der Checkliste zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW-Prüfungshinweis 9.140, WPg 2002, S. 111 ff.). Dabei geht es um folgende Fragen:

- ordnungsgemäße Auftragsannahme, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit
- Qualifikation und Information der Mitarbeiter (Beurteilung, Aus- und Fortbildung)
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Angemessenheit der fachlichen und organisatorischen Anweisungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und sonstiger betriebswirtschaftlicher Prüfungen, bei denen das Siegel geführt wird
- Beurteilung der Eignung von schriftlichen Anweisungen und Hilfsmitteln für die ordnungsmäßige Durchführung der Aufträge



WP/StB/RA Dieter Ulrich ist Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und Partner der Dr. Röver & Partner KG in Berlin.



WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth ist DStV-Vizepräsident und führt in Hannover die Kanzlei Gensch Korth & Kollegen.



WP/StB Ursula Lindgens von KPMG in Berlin ist auch Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle.



- Beurteilung der von der Wirtschaftsprüfer-Praxis durchgeführten internen Nachschau

Die Prüfer beurteilen insbesondere, ob die im Organisationshandbuch gegebenen Anweisungen auch beachtet wurden und sämtliche Prüfungsergebnisse je Prüfungsfeld dokumentiert sind.

Erst nach Eingang des Qualitätskontrollberichts des Prüfers erteilt die Wirtschaftsprüferkammer eine Teilnahmebescheinigung. Probleme können sich ergeben, wenn nach Auswertung des Berichts die Bescheinigung widerrufen wird, weil zwischenzeitlich durchgeführte Prüfungen zur Nichtigkeit des geprüften Jahresabschlusses führen.

CONSULTANT: *Wie bereitet man sich am besten vor und wer kann einem helfen?*

Korth: Grundvoraussetzung ist ein im Organisationshandbuch festgelegter und auf die Größe der Praxis abgestellter Organisationsablauf. Dieser Organisationsablauf ist anhand von Prüfungshilfen zu dokumentieren. Entsprechende Checklisten werden vom IDW, von der Datev und von verschiedenen Autoren angeboten. Welche der Checklisten am geeignetsten ist, lässt sich allgemein gültig nicht beantworten. Es empfiehlt sich jedoch, die ausgewählten Checklisten dem internen Organisationsablauf und den Praxisbedürfnissen anzupassen.

CONSULTANT: *Wie findet man den passenden Qualitätskontrolleur aus der Liste von rund 2.800 Prüfern?*

Korth: Welcher der registrierten Qualitätskontrollprüfer am geeignetsten ist, sollte nach einem Vorgespräch beurteilt werden. Es ist von Vorteil, wenn der Qualitätskontrollprüfer schon Erfahrungen mit Qualitätskontrollprüfungen hat. Die Größe der Praxis des Qualitätskontrollprüfers sollte mit der Größe der geprüften Praxis korrespondieren.

CONSULTANT: *Kommen die Qualitätskontrolleure nur aus den großen WP-Gesellschaften?*

Ulrich: Eine Annahme, nur große Kanzleien würden den Markt für externe Qualitätskontrollen unter sich aufteilen, ist nicht zutreffend. Unter den elf Praxen mit mehr als 30 Qualitätskontrollmandaten findet sich keine der Big-Four-Gesellschaften.

CONSULTANT: *Haben sich die Vorurteile bestätigt, dass Wirtschaftsprüfer andere WPs nicht scharf genug prüfen?*

Ulrich: Diese Theorie war von Anfang an abwegig, weil der Prüfer für Qualitätskontrolle seinerseits der strengen fachlichen Kontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle unterliegt. Fehler, die der Prüfer etwa zudecken wollte, würden ihn selbst treffen und sein eigenes Renommee beeinträchtigen. Das riskiert keiner.

Im Übrigen hat die vom Berufsstand völlig unabhängige Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrem Jahresbericht 2004 bestätigt, dass das System der Qualitätskontrolle angemessen und wirksam ist.

WP Kosanke, der den Peer Review in seiner jetzigen Form für einen „Kropf“ hält, klagt mittlerweile vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Er hatte versucht, bei der WPK eine Ausnahmegenehmigung für das Erfordernis eines Peer Reviews zu erlangen. Seine Begründung: Eine Qualitätskontrolle würde zwischen 6.500 und 8.000 Euro kosten, was bei einem jährlichen Nettoumsatz aus seinen prüfungspflichtigen Mandaten von 94.000 Euro deren Wirtschaftlichkeit in Frage stelle. „Unter Hinzurechnung der externen Umstellungskosten und der Gebühren für einen Peer-Review-Prüfer würde das Jahresergebnis in den nächsten drei Jahren negativ, selbst wenn man die Kosten auf drei Jahre aufteilen würde“, rechnet Kosanke vor.

Finanzieller Engpass vorgezeichnet

Den Aufwand für die Qualitätssicherung würden Prüfer wie Kosanke indes für erträglich halten, wenn die Qualitätskontrolle nicht ein weiteres Element in einer Reihe ohnehin gestiegener Anforderungen an die Prüfer wäre: Umstellung auf neue Rechnungslegungsstandards, Internationalisierung der Mandanten und anderes. „Nimmt man die übrigen Kostenfaktoren hinzu, wie etwa die Haftpflichtversicherung, deren Aufwendungen sich für Wirtschaftsprüfer in den letzten fünf Jahren nahezu verdoppelt haben, ist der finanzielle Engpass für kleinere Wirtschaftsprüfer vorgezeichnet“, sagt WP/StB Hans-Jörg Matzenbach aus Frankfurt.

Doch inzwischen begehren die Kleinen heftig auf. Auf der WP-Versammlung im Juni 2005 appellierten die kleinen und mittleren Kanzleien an die WPK, die entsprechenden Prüfungsstandards mittelstandsfreundlich zu formulieren und endlich Berufspolitik für den gesamten Berufsstand zu machen.

GASTKOMMENTAR

Die Qualitätskontrolle liegt im Interesse der Abschlussprüfer

Vorteile für die Praxisorganisation erkennt das IDW für diejenigen WP-Kanzleien, die sich dem Peer Review stellen.



Der Gesetzgeber ordnet Pflichtprüfungen der Abschlüsse von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, Branchen und Größen an. Der Abschlussprüfer bestätigt, dass der geprüfte Abschluss den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht, und schafft so bei den verschiedenen Adressaten Vertrauen in den offen zu legenden Abschluss. Er hat damit eine wichtige Funktion im System der Führung und Überwachung von Unternehmen (Corporate Governance).

Diese öffentliche Funktion des Abschlussprüfers stellt hohe Anforderungen an seine fachlichen Kenntnisse, seine Integrität und Unabhängigkeit sowie eine ordnungsgemäße Prüfung, d. h. zusammenfassend an die Qualität seines Prüfungsurteils. Wirtschaftsprüfer sind seit vielen Jahren verpflichtet, durch Einrichtung eines praxisinternen Qualitätssicherungssystems auf die Einhaltung der Berufspflichten und der Prüfungsgrundsätze hinzuwirken. Die hohen Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer gelten unterschiedslos für alle Berufsangehörigen und die von ihnen durchgeführten Prüfungen.

Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben die Notwendigkeit einer einheitlich hohen Urteilsqualität der Abschlussprüfer stets betont: Im Interesse der Adressaten von Prüfungsurteilen sollen grundsätzlich einheitlich hohe Anforderungen gelten, was die EU-Kommission mit dem Schlagwort „an audit is an audit“ umschreibt und auch in einer am 11. Oktober 2005 verabschiedeten Reform der 8. EU-Abschlussprüfer-Richtlinie wieder festschreibt.

Auch die externe Qualitätskontrolle stellt eine Maßnahme zur Sicherstellung einer hochwertigen Abschlussprüfung dar. Sie soll feststellen, inwieweit der Abschlussprüfer ein funktionsfähiges und angemessenes internes Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat und aufrechterhält.

Wer ein einheitlich hohes Qualitätsniveau der Abschlussprüfung will, muss somit unterschiedslos allen Wirtschaftsprüfern, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, die Teilnahme an einer externen Qualitätskontrolle vorschreiben. Die Richtigkeit der 2001 gemeinsam vom nationalen Gesetzgeber und dem Berufsstand getragenen verpflichtenden Einführung der externen Qualitätskontrolle wird durch die reformierte 8. EU-Richtlinie bestätigt. Auch danach müssen sich alle Berufsangehörigen, die

gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, einer solchen Kontrolle unterziehen.

Letztlich liegt die externe Qualitätskontrolle auch im Interesse der Berufsangehörigen selbst: Die Akzeptanz des Abschlussprüferurteils und damit der vom Abschlussprüfer angebotenen Leistung setzt öffentliches Vertrauen in die Qualität des Prüfungsurteils voraus. Nur einheitliche Qualitätsanforderungen an alle Berufsangehörigen verhindern zudem, dass einzelne Berufsangehörige sich öffentlich einer Qualitätsdiskussion aussetzen müssen und den Verlust von Aufträgen riskieren.

Mit der Einführung der externen Qualitätskontrolle sind in der Regel kostenintensive Anpassungsmaßnahmen in den Wirtschaftsprüferpraxen verbunden. Dieser Aufwand spielt selbstverständlich eine umso bedeutsamere Rolle, je geringer der Anteil der Abschlussprüferleistungen an den insgesamt angebotenen Dienstleistungen ist.

Dem erstmaligen Anpassungsaufwand folgen indessen zukünftig deutlich geringere Kosten für die laufende Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Wirtschaftsprüfer sich entscheiden werden, nicht an der externen Qualitätskontrolle teilzunehmen und zukünftig keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen. Wir bedauern diese Entwicklung, gehen aber davon aus, dass sich nur wenige Praxen aus diesem Grund aus dem Markt der gesetzlichen Abschlussprüfung zurückziehen.

Diejenigen Praxen, die sich einer externen Qualitätskontrolle unterzogen haben, berichten, dass sie nicht nur Belastungen mit sich bringt, sondern auch wertvolle Anregungen zur Verbesserung der gesamten Praxisorganisation – auch außerhalb des Bereichs gesetzlicher Abschlussprüfungen – gibt. Dieser Zusatznutzen wird von den Praxen bei der Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle zu berücksichtigen sein.

Ich erwarte somit nicht, dass die externe Qualitätskontrolle wesentliche Auswirkungen auf die Struktur der Branche haben wird.

Zur Kritik an der Berufssatzung ist Folgendes zu sagen. § 24d der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer in der am 2. März 2005 in Kraft getretenen Fassung sieht vor, dass vor Auslieferung des Prüfungsberichts eine Berichtskritik

durch einen prozessunabhängigen WP oder einen anderen qualifizierten prozessunabhängigen Mitarbeiter zu erfolgen hat.

Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist ein externer WP zu beauftragen. Diese neuen Anforderungen sind nach § 40a der Berufssatzung allerdings erst nach dem 31.12.2005 zu erfüllen. Diese Übergangsregelung wurde unter anderem auf Initiative des IDW in die Berufssatzung aufgenommen. Die mittelständischen Praxen, die ihre Praxisorganisation mit erheblichem Aufwand an die bisherigen Anforderungen angepasst haben, sollten nicht zu Modifikationen gezwungen werden, um die für 2005 anvisierte externe Qualitätskontrolle zu bestehen.

Schon frühzeitig hatte das IDW die WPK über die aus § 24d der Berufssatzung resultierenden besonderen Belastungen für kleinere Wirtschaftsprüferpraxen informiert. Ich begrüße, dass die WPK voraussichtlich im November dieses Jahres eine Änderung der Berufssatzung in diesem Punkt beschließen wird. Ziel ist es, zu einer auch für die kleineren Praxen tragfähigen Lösung zu kommen. Dazu haben WPK und IDW gemeinsame Überlegungen angestellt. Deren Leitlinien könnten wie folgt aussehen:


Der Anwendungsbereich von § 24d Abs. 1 der Berufssatzung könnte auf betriebswirtschaftliche Prüfungen beschränkt werden, bei denen das Siegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird.

Die Forderung, dass der Berichtskritiker in keiner Weise in die Prüfung involviert war, wäre verzichtbar. Dem Unabhängigkeitserfordernis wäre Genüge getan, wenn er nicht an der Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt war.

Schließlich ist als zusätzliche Flankierung denkbar, die Verpflichtung zur Berichtskritik mit einer an Risikogesichtspunkten orientierten Öffnungsklausel zu versehen.

Eine weitere wesentliche Hilfestellung für die Angehörigen kleinerer und mittelständischer Praxen ist, dass die einschlägigen Regelungen künftig in größerer Deutlichkeit Raum für praxisindividuelle Lösungen und spezifische Risikosituationen einräumen.

Obschon dies im Grundsatz immer schon galt, wird es nunmehr ausdrücklich betont. Es kann sich bei den Vorgaben zur Qualitätssicherung nicht um ein starres, die Gegebenheiten des Einzelfalles außer Betracht lassendes Rege-



WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann ist Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf.

lungskorsett handeln. Ein Qualitätssicherungssystem nach dem Motto „one size fits all“ kann es nicht geben.

An das Qualitätssicherungssystem eines Einzel-WP mit wenigen Prüfungsmandaten sind selbstverständlich andere Anforderungen zu stellen als an das System einer international tätigen, großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit diversen börsennotierten Prüfungsmandaten.

Schließlich setzt sich das IDW im politischen Raum dafür ein, den zurzeit geltenden dreijährigen Kontrollturnus für solche Berufsangehörigen, die keine Unternehmen des öffentlichen Interesses prüfen, auf sechs Jahre auszudehnen. Die 8. EU-Richtlinie stünde einer solchen Lösung ebenfalls nicht entgegen. Die Erleichterung käme gerade kleineren und mittleren Praxen mit wenigen Prüfungsmandaten zugute. Diese Praxen verfügen in der Regel über ein weniger komplexes und im Zeitablauf relativ stabiles Qualitätssicherungssystem.

Dies gilt besonders bei starker Einbindung der Praxisinhaber in das operative Geschäft und das Qualitätssicherungssystem. Damit rechtfertigt sich eine Differenzierung der Zeitabstände, in denen externe Qualitätskontrollen durchzuführen sind, ohne dass hieraus unterschiedliche Qualitätsniveaus resultieren werden.

Die Einführung eines verpflichtenden Joint Audit ist unseres Erachtens keine geeignete Alternative zur externen Qualitätskontrolle. Auch die europäischen Vorgaben sehen hierin einen möglichen Ersatz. Im Falle des Joint Audit muss sich jeder der beteiligten Prüfer ein eigenes Prüfungsurteil bilden und die Gesamtverantwortung für das Prüfungsurteil übernehmen.

Wenn dies auch wegen der Aufteilung der Prüfungsgebiete nicht zu einer doppelten Abschlussprüfung führt, löst ein Joint Audit doch erhebliche Mehrkosten für die zu prüfenden Unternehmen aus, so dass ein solcher Vorschlag bereits aus diesem Grund in der öffentlichen Diskussion auf wenig Akzeptanz stößt. Bei gleich bleibenden Prüfungshonoraren könnte aus einem Joint Audit sogar eine Belastung der Prüfungsqualität resultieren, weil aus den gleich bleibenden Ressourcen auch der zusätzlich entstehende Abstimmungsaufwand gedeckt werden müsste.

S i e kritisieren insbesondere den § 24d der neuen Berufssatzung der WPs und vBPs, der Einzelprüfer zwingt, für die vorgeschriebene Berichtskritik kostenpflichtig einen externen Dritten einzuschalten. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird von der WPK derzeit nicht geahndet, nachdem das Bundeswirtschaftsministerium, auf Initiative des Einzel-Wirtschaftsprüfers Thies Wöllecke, um verfassungsrechtliche Prüfung gebeten hat.

Mittelständische WPs wehren sich

WP/StB Wöllecke aus Schwerin ist Mitglied im Deutschen Wirtschaftsprüferverein, dessen 30 Mitglieder sich die Verbesserung der Bedingungen für die kleinen und mittelständischen Prüfungspraxen auf die Fahnen geschrieben haben. „Wir sprechen aus, was viele unserer Kollegen denken, wenn wir die unerträgliche Bürokratie für die kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungspraxen kritisieren“, sagt deren Präsident, WP Klaus Tidemann Lemberg.

Auch dass in Deutschland die Qualitätskontrolle alle drei Jahre durchzuführen ist, während sie im Ausland nur alle fünf Jahre anliegt und nicht auf die Prüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen beschränkt bleibt, stößt auf Widerstand.

Der Beweis, dass die externe Qualitätskontrolle die Qualität der Abschlussprüfung verbessere, sei dagegen bisher ausgeblieben, die wirksamen Hebel zur Qualitätsverbesserung würden von der Berufsvertretung nicht eingesetzt, beanstandet Lemberg: Trennung von Prüfung und Beratung, die Prüferrotation, die Einführung eines Joint Audit und eine Gebührenordnung, an die sich der Wirtschaftsprüfer zu halten hätte und die ihn davor bewahren würde, auf Dumpingpreise eingehen zu müssen, um ein Mandat zu halten.

Von ihrer Berufsvertretung, der WPK und dem IDW fühlen sich viele der kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfer allein gelassen. Ein Indiz für den Unmut ist auch die Anfechtung der Wahlen zum Beirat der

WPK, die für den Erlass der umstrittenen Berufssatzung zuständig ist. In den Beirat gewählt worden seien nur die Kandidaten, die auf der Liste des vorigen Beiratsvorsitzenden und ehemaligen WPK-Präsidenten, WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, standen, aber nicht die Kandidaten anderer Listen. Eine Briefwahl für alle nicht persönlich anwesenden WPs habe es nicht gegeben, hieß es in der Begründung. Gegen die Ablehnung der Anfechtung soll nun das Bundeswirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden.

Softwareeinsatz verbessert Abläufe

Ungeachtet der Querelen haben auch die kleinen WP-Gesellschaften grundsätzlich nichts gegen die Qualitätsverbesserung. Diejenigen, die den Peer Review durchgeführt haben, haben beobachtet, dass sie dadurch ihre Abläufe sehr verbessert hätten. Vielen hat dabei der Einsatz spezieller Softwaremodule für die Erstellung eines Qualitätssicherungssystems und der anschließenden Dokumentation, beispielsweise von Datev, sehr geholfen. „Ich habe den Einsatz von spezieller Software für die interne Qualitätssicherung als hilfreich empfunden“, sagt WP/StB Karl Peter Kürten aus Meerbusch.

Softwareherstellerfirmen wie Datev oder Audicon profitieren ihrerseits von dem neuen Interesse der Prüfer an der Verwendung von Software. „Die WP-Software ist eines unserer erfolgreichsten Geschäftsfelder“, sagt Hans-Jürgen Hohmeier, Chef der Wirtschaftsprüfer-Abteilung bei Datev, dessen Abteilung mit knapp 60 Mitarbeitern im vergangenen Jahr rund 17 Millionen Euro Umsatz erreichte.

Kompromisslösung für Kleine: Klasse statt Masse

Auch gegen das Vier-Augen-Prinzip haben die mittelständischen WPs nichts einzuwenden. Doch künftig müssten die Qualitätssicherungsregeln an die Erfordernisse und das Risiko der jeweiligen Praxis angepasst werden, fordern sie. Kleine Prüfungspraxen bräuchten kein „Prüfungssystem light“ oder ein „Qualitätssicherungssystem zweiter Klasse“, sondern es müsse berücksichtigt werden, dass sich die Auftragsabwicklung in kleinen und

ÜBERBLICK

Neuerungen beim Qualitätssicherungssystem ab dem 1.1.2006

- Einrichten, durchsetzen, überwachen und dokumentieren lauten die Hauptelemente des internen Qualitätssicherungssystems (QSS), das bestimmte Merkmale aufweisen soll und nach § 55b WPO in jeder Wirtschaftsprüfungspraxis eingerichtet werden muss. Im Vordergrund steht jetzt die Auftragsabwicklung. Konkretisiert werden die Anforderungen, die ab dem 1.1.2006 verbindlich gelten, durch die neue VO 1/2005, welche die bisher gültige VO 1/1995 ersetzt, und durch die im März 2005 in Kraft getretene neue Berufssatzung (BS) der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Qualitätsprüfer WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Mitglied im Verwaltungsrat der WPK, verdeutlicht: „§ 55b gilt für den gesamten Berufsstand und alle Tätigkeitsbereiche, auch sämtliche betriebswirtschaftliche Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 WPO, und zwar auch für WP-Praxen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen!“ Nicht

darunter fallen Steuerberaterleistungen und reine Erstellungsaufträge.

- Neu ist unter anderem die auftragsbezogene Qualitätssicherung, die gemäß § 24d Abs. 1 BS vor Auslieferung des Prüfungsberichts durch eine prozessunabhängige Person zu erfolgen hat. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist ein externer WP/vBP mit der Berichtskritik zu beauftragen (§ 24d Abs.4). Aktueller Stand: Verstöße gegen Abs. 1 und 4 werden jedoch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken derzeit nicht geahndet.

WP/StB Johannes von Waldthausen (DStR 38/2005) kritisiert daher: „Die Anforderung geht über die internationalen Anforderungen hinaus, wie auch aus dem Entwurf zur VO 1/2005, Tz. 150, hervorgeht, und belastet einen großen Teil der Prüfungspraxen einseitig, deshalb ist sie zu streichen.“

Die WPK hat „Consultant“ gegenüber erklärt, dass derzeit eine Überarbeitung des

§ 24d BS WP/vBP erfolgt und noch im November dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

- Die interne Nachschau ist neuerdings in § 39 BS geregelt und enthält die Pflicht, die Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS durch jeweils „prozessunabhängige“ Personen beurteilen und dokumentieren zu lassen. Erleichterung für kleine Praxen ohne weitere Mitarbeiter: Hier reicht eine „Selbstvergewisserung“ aus.

Von Waldthausen kritisiert: Das Fehlen einer externen Nachschau könnte als Mangel angesehen werden. Wird jedoch ein Externer beauftragt, führt dies wegen der gleichen Zielrichtung von Nachschau und externer Qualitätskontrolle zur doppelten externen Qualitätskontrolle. Sein Vorschlag lautet: Kleine Praxen sollen auf die Nachschau verzichten dürfen, wenn sie sich der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO unterziehen. Dies entspricht auch internationalen Vorgaben.

Gnadenfrist für Schlafmützen, die es bis 31.12. nicht schaffen

Längere Zeit gab es auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer eine Uhr, die einen Countdown für die Teilnahme am Peer Review bis zum 31.12.2005 darstellte. Doch dann fiel den Seitenbetreibern auf, dass zwar eigentlich die Qualitätskontrolle bis Jahresende durchgeführt sein müsste, dass jedoch eine Inkongruenz von Handelsgesetzbuch und Wirtschaftsprüferordnung noch eine Gnadenfrist bis Ende 2006 gewährte, und sie nahmen die Uhr von der Seite.

Der Grund: Laut § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in der Fassung des am 1. Januar

2005 in Kraft getretenen Bilanzrechtsreformgesetzes muss ein Abschlussprüfer über eine wirksame Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO-Ordnung verfügen. Doch dies gilt erstmals für die Prüfung des Abschlusses des nach dem 31. Dezember 2005 beginnenden Geschäftsjahres. Das ergibt sich aus Artikel 58 Abs. 4 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bilanzrechtsreformgesetz und aus Artikel 50 Abs. 1 EGHGB, der auf § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB verweist.

Die Prüfungen dieser Abschlüsse, für die eine Teilnahmebescheinigung nötig ist, werden aber naturgemäß erst im darauf folgenden Jahr, also in 2007, geprüft werden. Die Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre,

die noch im Jahr 2005 begonnen haben, welche im Laufe des Jahres 2006 durchgeführt werden, dürfen demnach noch ohne Teilnahmebescheinigung am Peer Review durchgeführt werden.

Anders stellt sich die Berufsrechtslage dar. Führt ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei der keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, nach dem 31.12.2005 eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung durch, so liegt ein Verstoß gegen § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO und damit ein Berufsrechtsverstoß vor. Diesen Berufsrechtsverstoß wird die Wirtschaftsprüferkammer nach eigenen Angaben jedoch auf Grund der Kollision nicht ahnden.

großen Praxen grundlegend voneinander unterscheidet, verlangt WP/StB Johannes von Waldthausen, Einzel-WP aus Berlin.

Bei den kleinen Praxen prüfe der verantwortliche WP ganz oder in wesentlichen Teilen selbst. Dadurch verringere sich das Risiko nicht zutreffen-

der Prüfungsurteile ganz erheblich. Die Risikostruktur sei eine ganz andere, wenn Assistenten prüfen und der leitende WP nur sporadisch hereinschaue, als wenn ein hoch qualifizierter Prüfer für alles verantwortlich sei, ergänzt ein anderer Wirtschaftsprüfer. Dieser Anteil an echter WP-Leistung an den Prüfungen müsse bei den Qualitätssicherungsregeln berücksichtigt werden, appelliert von Waldthau-

sen. „Es könnte vorgeschrieben werden, dass der verantwortliche WP mindestens 30 Prozent der gesamten Prüfungszeit vor Ort teilnehmen muss“, regt er eine Kompromisslösung an. Mit diesem Vorschlag trifft er auf große Zustimmung vieler mittelständischer WPs. Werden solche Kompromisse für kleine Prüfungspraxen nicht kommen, wird der Verdrängungswettbewerb weitergehen.



Kooperation als Alternative

Wer den Aufwand für den Peer Review scheut oder zu wenig Abschlüsse zum Testieren hat, kann mit WPs kooperieren, die sich der externen Qualitätskontrolle gestellt haben. EVA ENGELKEN

Der Countdown läuft. Wer bis zum 31.12.2005 nicht am Peer Review teilgenommen hat, darf keine gesetzlichen Prüfungen mehr durchführen. Einige haben bewusst auf die externe Qualitätskontrolle verzichtet, weil sie nur wenige Abschlussprüfungen durchführen und der Aufwand für Dokumentation, Kontrolle und interne Nachschau zu hoch war. Anderen ist die Zeit davongelaufen.

Für beide Gruppen stellt sich die Frage: Was tun mit den bisherigen Prüfungsmandaten nach Silvester? Das vom HGB eröffnete Schlupfloch auszunutzen, bedeutet nur Aufschub. Einige haben die Antwort darauf gefunden. Sie lautet: Kooperationen mit anderen WPs eingehen.

Der Partner übernimmt künftig die Prüfung beim Mandanten, der bisherige Prüfer beschränkt sich auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung. „Es wird sicherlich Kollegen geben, die wenige Pflichtprüfungsmandate hatten, die sie nach dem 1.1.2006 nicht mehr weiterführen, sondern versuchen, diese auf andere Praxen überzuleiten“, sagt Ursula Lindgens, Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle. „Schon jetzt kommen immer mehr kleinere WPs auf die Großen zu und sagen, wir können das nicht mehr. Wollt ihr die Abschlussprüfung für uns machen?“, stellt Dr. Bernd Rödl, Seniorpartner von Rödl & Partner, fest.

Kooperationspartner können ein einzelner WP oder eine WP-Gesellschaft sein, die den Peer Review bereits durchlaufen haben und daher auch nach dem Stichtag Jahresabschlüsse bei prüfungspflichtigen Unternehmen prüfen und testieren dürfen. Die WPK erwartet, dass hier vor allem kleinere Praxen zum Zuge kommen. „Die Mandate gehen nicht an die großen, sondern eher an kleine Praxen“, hofft Kammerpräsident

Dieter Ulrich. Der Sinn einer solchen Kooperation liegt auf der Hand. Die einen WPs wissen ihren Mandanten in neuen, guten Händen und erleiden keine oder begrenzen ihre finanzielle Einbuße, wenn sie zumindest das Beratungsmandat halten können. Die übernehmenden WPs konzentrieren sich stärker auf die Pflichtprüfungsaufträge, so dass sich die durch die Qualitätskontrolle anfallenden Mehraufwendungen eher lohnen und sie zudem die Prüfungen kostengünstiger anbieten können.

Geschlossener Heiratsmarkt

Eine solche Kooperation anzubahnen, ist jedoch keine Kleinigkeit. In einer Branche wie die der Prüfer, in der Diskretion und Zuverlässigkeit ganz groß geschrieben werden, lässt sich keiner gerne in die Karten gucken. Umso mehr, als nicht einmal die WPK eine Übersicht hat, wie viele Pflichtprüfungen es in Deutschland gibt, geschweige denn, wer sie prüft. „Nach dem 1.1.2006 wird man erstmals sehen, wie viele WPs und vBPs keine Pflichtprüfungen durchführen“, sagt Lindgens. Einige WPs loten das Interesse an Kooperationen über Anzeigen bei der WPK aus. „WP/StB-Sozietät in Frankfurt/Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen“, heißt es dort beispielsweise. Eine Kanzlei aus dem Rhein-Neckarkreis hat regelrechte Anschreiben an die Kollegen aufgesetzt, in denen sie eine „Plattform“ anpreist, über die sie fremde Mandate prüfen will. Wieder andere suchen nichtertifizierte Partner über das Internet, wie z. B. Ulrich Britting von der WP-Gesellschaft

Taxon in

Hamburg, der über Google wirbt.

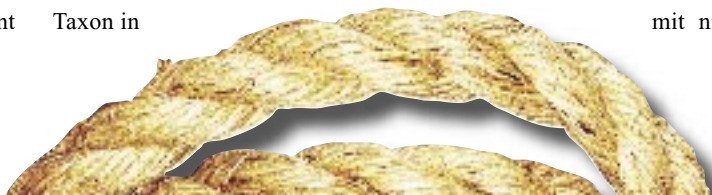
„Gerade ältere Kollegen haben teilweise schlechte Erfahrungen mit Kooperationen gemacht und Angst davor, ihre Prüfungsmandate zu verlieren“, meint Thomas Jüttner, Einzel-WP aus Mannheim, der zahlreiche mögliche Kooperationspartner angeschrieben hat. Einige lehnten sowohl die Kooperationsangebote als auch das Angebot, bei ihnen die Qualitätskontrolle durchzuführen, komplett ab.

Mittlerweile hat WP/StB Jüttner jedoch den Kontakt zu mehreren Gesellschaften gefunden, die einer Kooperation nicht abgeneigt sind. Eine davon hat einen Schwerpunkt in der Steuerberatung, erwägt die Teilnahme am Peer Review aber aus Prestige Gründen. Gleichwohl würde sie mit Jüttner zusammenarbeiten, weil er sich auf das Prüfungsgeschäft spezialisiert hat und man gemeinsam eine kostengünstige Prüfung anbieten könne. Nun heißt es für beide Seiten, die künftige Zusammenarbeit erfolgreich einzufädeln.

Der persönliche Kontakt ist entscheidend

Der Königsweg zur erfolgreichen Kooperation ist der persönliche Kontakt. „Nur über das individuelle Kennenlernen entsteht das Vertrauen, das für eine erfolgreiche Kooperation notwendig ist“, manifestiert WP/StB Martin Wambach, Leiter des Kölner Büros von Rödl & Partner, der bereits mit mehreren kleineren WP-Gesellschaften zusammenarbeitet.

Das Vertrauen ist umso wichtiger, wenn es darum geht, einem anderen seine Prüfungsmandate zu überlassen, und man sichergehen will, nicht plötzlich sein Mandat los zu sein. Dies bestätigen alle WPs, die bereits Kooperationen eingegangen sind. „Man muss persönlich und sachlich auf einer Wellenlänge surfen“, sagt Taxon-Prüfer WP/CPA Ulrich Britting, dessen Büro seit vielen Jahren mit der Steuerberatungsgesellschaft Osenau & Sommer kooperiert. Taxon führt die Abschlussprüfungen durch, und Osenau & Sommer erstellen die Jahresabschlüsse und beraten die Unternehmen über steuerliche und betriebswirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten. Dieses Modell der Zusammenarbeit würde Britting gerne mit nicht zertifizierten ☺



ERFAHRUNGSBERICHT

„Arbeitsbelastung auf allen Seiten reduzieren“

Zertifizierte WPs berichten durchaus von positiven Erfahrungen. Trotz des hohen Aufwands kann sich der Peer Review lohnen.

Zwei Aspekte standen bei den Wirtschaftsprüfern, die am Peer Review teilgenommen haben, im Vordergrund: Die Kosten und der Aufwand für die Vorbereitung.

„Bei uns lagen die Kosten für den Peer Review bei zirka 10.000 Euro, da haben wir schon darüber nachgedacht, ob wir das Prüfungsgeschäft weiter betreiben sollen. Bei 50 bis 60 Prüfungen pro Jahr würde sich das rechnen, doch so viele haben wir nicht. Andererseits bin ich gerade 40 Jahre alt. Da wäre es Wahwitz, anschließend den Beruf nicht mehr auszuüben“, sagt WP/StB Hans-Jörg Matzenbach, der sich vor nicht allzu langer Zeit als Wirtschaftsprüfer selbstständig gemacht hat.

Seine persönlichen Erfahrungen mit dem Peer Review bewertet er sehr positiv: „Es hat mir viel geholfen, meine Arbeitsprozesse zu erfassen, auch softwaremäßig, und zu definieren“, sagt der Prüfer aus Frankfurt. „Erfahrungen konnten wir auch auf andere Arbeitsbereiche wie Steuerberatung und Unternehmensberatung übertragen.“

Andererseits sei der Aufwand, den Peer Review zu bestehen, sehr groß gewesen, obgleich er schon zwei Jahre vor der Prüfung mit

den Vorbereitungen begonnen habe, die später in den Anforderungskatalog eingeflossen seien. Für die interne Nachschau war dann der Seniorpartner und Vater Matzenbachs verantwortlich.

Für WP/StB Karl Peter Kürten, Einzel-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus Meerbusch, stellte sich die Frage nach einem Ausscheiden aus dem Prüfungsgeschäft nie. Er hat den Peer Review schon 2004 absolviert, „um nicht in den Endspurt mit vielen Kollegen gegen Ende dieses Jahres zu kommen“, und einen uneingeschränkten Bestätigungsmerkmal im Qualitätskontrollbericht erhalten.

„Aus meiner Erfahrung bietet das Verfahren Chancen zu Qualitätsverbesserungen. Dazu bedarf es der Offenheit des Geprüften und dem Augenmaß des Prüfers. Die inzwischen mit dem Verfahren gemachten Erfahrungen im Berufsstand sind sehr hilfreich“, stellt Kürten fest.

Zahlreiche geprüfte Wirtschaftsprüfer haben die Erfahrung gemacht, dass der Qualitätskontrollprüfer nicht von vornherein zufrieden ist. Mal spricht er Empfehlungen aus, mal übt er Kritik.

Diese reicht von den geringfügigen Beanstandungen bis hin zu den schweren Mängeln, auf die die Qualitätskontrollkommission mit Auflagen und Sonderprüfungen reagiert.

Seit Einführung der Qualitätskontrolle 2001 bis heute wurden immerhin 51 Sonderprüfungen – die der Geprüfte natürlich erneut auch bezahlen musste – verhängt, sowie 53 Auflagen, mit denen die Kammer den Prüfern Nachbesserungen an ihrem Qualitätssicherungssystem auferlegte. In zwölf Fällen verweigerte die Kammer gänzlich die Teilnahmescheinung am Peer Review.

Eine wirkliche Handhabe gegen allzu penible Prüfer für Qualitätskontrolle gibt es nicht. „Der Kontrollprüfer hat immer den längeren Atem“, lautet der Kommentar eines Qualitätskontrollprüfers.

Manches Qualitätskontrollverfahren kann man indes trotzdem positiv abschließen, indem man vorher das Gespräch mit dem Prüfer und dann auch der Kommission für Qualitätskontrolle sucht. Die Kritik an der Kritik sollte ausführlich schriftlich begründet und bei der Kommission eingereicht werden, empfiehlt ein Mitglied der Kommission.

Kürten, der auch als Qualitätskontrollprüfer Erfahrung hat, rät: „Es empfiehlt sich, den Inhalt der Qualitätskontrollberichte im Zweifel vor der Einreichung mit dem Prüfer konstruktiv fachlich zu diskutieren. Rückfragen seitens der Kommission können so auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt und die Arbeitsbelastung auf allen Seiten reduziert werden.“

Eva Engelken

WPs ausbauen. Um eine Zusammenarbeit einzuleiten, sollte man Zeit investieren. „Man sollte sich das Büro anschauen und die Mannschaft kennen lernen“, empfiehlt Wambach. Das sei wichtiger, als der noch so ausgeklügelte Vertrag, der nachher nicht eingehalten werde. Entscheidend sei die soziale Kontrolle des anderen. Der soziale „Kitt“ der Zusammenarbeit von Wambach mit dem WP Dr. Norbert Brentrup aus Köln beispielsweise ist die Freundschaft der Söhne, die dieselbe Klasse besuchen.

Checkliste machen – Preise müssen stimmen

Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann man sich an das Abarbeiten der Checkliste machen. Von vornherein sollte Transparenz über das Preisgefüge der anderen Kanzlei hergestellt und gesichert werden, dass die

Honorarhöhen zusammenpassen. Stellt sich erst nach der Abwicklung heraus, dass der internationale Kooperationspartner Stundensätze von 150 bis 300 Euro pro Stunde verlangt, der nationale aber nur 80 Euro, dürfte das für beide Seiten eine unangenehme Überraschung sein.

Rechtzeitig muss auch der Mandant informiert werden, dass Leistungen durch einen Partner erbracht werden sollen. Am besten in einem persönlichen Gespräch zusammen mit dem alten Prüfer und dem neuen Kooperationspartner, rät WP/StB Christian Saur von der Treu GmbH (Frankfurt), der seit langem mit Steuerberatern kooperiert und nun auch die Übernahme von Pflichtprüfungen anbietet.

Genau definiert werden muss der Gegenstand der Kooperation. Eng damit

zusammen hängt die Gegenleistung für die Überlassung des Prüfungsmandats. Eine klassische Variante ist der Verkauf des Mandats, wobei WPs das Verbot der Provisionszahlung beachten müssen. Doch anstelle von Geld bieten sich bei Abschlussprüfungen andere Gegenleistungen an. Etwa ein Profitsharing, bei der eine Kanzlei das Prüfungsmandat führt, aber zusichert, den Kooperationspartner oder dessen Mitarbeiter als Assistenten im Prüfungsteam mitzubeschäftigen. Bezahlt werden diese entsprechend der Vereinbarung nach Stundenaufwand oder sie werden prozentual am Gesamterlös beteiligt. Positiver Nebeneffekt: Der neue Prüfer hat einen mit dem Mandat vertrauten Helfer an seiner Seite. Der Mandant wird von zwei unterschiedlichen Prüfern geprüft. Praktisch ein Joint Audit. 